

Einstufung
der tierärztlichen Praxis/Klinik gem. Biostoffverordnung
in eine Risikogruppe

(gem. § 3 und § 4 Biostoffverordnung, vom 27. Januar 1999 in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1999).

In der tierärztlichen Praxis/Klinik:

Adresse:

wurde am: _____

Durch den Praxisinhaber/Inhaberin

Person

unter Mitwirkung von:

Person

Person

Auf Grund der vorliegenden Praxisdaten sowie einer eingehenden Analyse der Gefährdungsmöglichkeiten der einzelnen Arbeitsplätze konnte eine Einstufung vorgenommen werden.

Danach wird die Praxis/Klinik in die Risikogruppe _____ gem. § 3 BioStoffV eingestuft.

Folglich werden in der Praxis/Klinik die nachstehend aufgeführten Schutzmaßnahmen zur Umsetzung der Biostoffverordnung durchgeführt:

- Auswahl und Gestaltung geeigneter und sicherer Arbeitsverfahren
- Unterweisung der Mitarbeiter in den jeweiligen Arbeitsabläufen
- regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter gem. § 12 Abs. 2 BioStoffV
- Bereitstellung von Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen für die Mitarbeiter
- Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (auf Wunsch des Mitarbeiters)

Datum

Unterschrift des Praxisinhabers/Inhaberin

Dieser Vordruck dient gleichzeitig zu Unterrichtung der Behörde entsprechend Biostoffverordnung § 16